

Satzung des Fördervereins der Grundschule August Hermann Francke e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule August Hermann Francke e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Halle (Saale).
3. Der Verein führt, nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal, den Namenszusatz „eingetragener Verein“, abgekürzt „e.V.“. Er wird im Folgenden als „Verein“ bezeichnet.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung der in Halle (Saale) ansässigen Grundschule August Hermann Francke zur Förderung der Erziehung, Bildung und Kinder- und Jugendhilfe.
2. Die beschafften Mittel sollen insbesondere folgende Vorhaben unterstützen und gegebenenfalls umsetzen:
 - Jegliche Maßnahmen, die geeignet sind, Schüler*innen, Eltern und Mitarbeiter*innen im Lehrbetrieb zu unterstützen und / oder das allgemeine Miteinander zu verbessern, unter anderem Aufenthalts- und Spielmöglichkeiten für Schüler*innen in Pausen
 - Zusammenarbeit von Schüler*innen, Lehrer*innen, Eltern und anderen Einrichtungen, wie kommunale Träger, Ämter oder Behörden
 - Hilfen bei der Bereitstellung und/ oder Beschaffung von Geräten aller Art sowie Lehr- und Lernmitteln
 - Förderung von Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen an der Schule

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Der Verein erhält Mittel durch Mitgliedsbeiträge sowie durch Geld- und Sachspenden. Auf jeweiligen Wunsch wird der Name des Spenders vertraulich behandelt.
4. Der Verein handelt unabhängig.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Nachgewiesene, unumgängliche Ausgaben zur Geschäftserfüllung werden erstattet.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person durch eine schriftliche Beitrittserklärung werden, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Für Mitglieder unter 18 Jahren ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft im Förderverein ist unbefristet und an keine weiteren Voraussetzungen gebunden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - den Austritt aus dem Verein. Dieser muss dem Vorstand in Textform (z.B. per E-Mail) mit Frist von 2 Wochen zum Monatsende mitgeteilt werden;
 - bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung;
 - Ausschluss vom Verein.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand gemeinsam, wenn das Mitglied:

- gegen die Satzung oder die Zwecke des Vereins (oder der Schule) grob verstößt,
- durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins schadet oder
- das Mitglied seinen Beitrag nicht zahlt.

§ 5 Beiträge und Spenden

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die jährlichen Mitgliedsbeiträge nach billigem Ermessen festlegt. Die Beitragsordnung gilt jeweils bis zu einer neuen Beschlussfassung.

2. Bezahlte Beiträge gelten pro Kalenderjahr. Rückerstattungen bereits gezahlter Beiträge werden nicht vorgenommen.
3. Der Jahresbeitrag kann im Falle der Bedürftigkeit mit Nachweis und schriftlichem, formlosen Antrag vom Vorstand ermäßigt oder gestundet werden.
4. Geld- und Sachspenden sind jederzeit möglich und zur Durchführung des Vereinszweckes dem Kassenbestand hinzuzufügen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung/Beschlüsse

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und wird nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, vom Vorstand einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Vorstandsbeschluss oder auf schriftlichen Antrag eines ordentlichen Mitgliedes unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder in dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden geleitet. Bei Abwesenheit des 1. oder 2. Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n Sitzungsvorsitzende/n wählen.
5. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Sitzungsvorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
6. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen an Vereinsmitglieder sind zulässig; sie müssen dem Vorstand schriftlich vor der Versammlung vorgelegt werden.
7. Bei der Beschlussfassung (mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung) entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und unwirksame Stimmen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/s Sitzungsvorsitzenden. Bei Beschlüssen in eigenen Angelegenheiten erfolgt der Stimmrechtsausschluss für das betroffene Mitglied.

8. Die Mitgliederversammlung:

- nimmt den Jahresbericht des 1. Vorsitzenden und den Kassenbericht entgegen
- entlastet den Vorstand und bestellt den Vorstand jährlich
- wählt den/die Schatzmeister/in und den/die Kassenprüferin jährlich
- entscheidet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- kann dem Vorstand Weisungen erteilen
- beschließt über Änderung und Ergänzung der Satzung
- beschließt über die Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden und der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister. Jeder kann den Verein allein vertreten.
3. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Auch ohne Vorstandssitzung kommt ein Beschluss durch schriftliche Zustimmung aller Vorstandsmitglieder zustande. Alle Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich festzuhalten.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
5. Über die satzungsgemäße Verwendung von Mitteln in Höhe von über 1.000 EURO entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Fördervereins und führt ordnungsgemäß über alle Einnahmen und Ausgaben Buch. Sie/er hat der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Rechenschaftsbericht abzugeben.
2. Bei der Vorstandswahl ist ein/eine Kassenprüfer/in für die Dauer von 1 Jahr zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Kassenprüferin gehört nicht dem Vorstand an. Der/die Kassenprüfer/in prüft den jährlichen Rechenschaftsbericht des/der Schatzmeisters/in.
3. Alle Abbuchungen vom Vereinskonto müssen jeweils von Schatzmeister und 1. oder 2. Vorsitzenden unterschrieben werden.

§ 10 Haftung

Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt und die Haftung der Mitglieder auf die von ihnen nach § 5 dieser Satzung geschuldeten Beiträge.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und unwirksame Stimmen zählen nicht mit.
2. Die Satzungsänderungen sind mit der Einladung auf der Tagesordnung vorzuschlagen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der ordentlichen Mitglieder. Stimmenthaltungen und unwirksame Stimmen zählen nicht mit. Über den Auflösungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn er in der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt wurde. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung und Bildung.

§ 13 Anwendung der Regelungen des BGB

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Regelungen des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

§ 14 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde am 04.03.2026 beschlossen. Mitglieder entsprechend Protokoll der Mitgliederversammlung vom 04.03.2026.

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

2. Etwaige redaktionelle Änderungen aufgrund von Verfügungen des Gerichts oder anderer Behörden kann der Vorstand des Vereins von sich aus vornehmen.

(Unterschriften der Gründungsmitglieder)